

RS UVS Salzburg 2006/05/31 35/10089/3-2006th

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.2006

Rechtssatz

Auch wenn ein Nachbar im vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gemäß § 359b Abs 1 GewO im erstinstanzlichen Verfahren kein Einwendungsvorbringen, welches die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ausdrücklich bekämpft, erstattet hat, so tritt die Präklusionswirkung gemäß § 42 Abs 1 AVG dennoch nicht ein, wenn von der erstinstanzlichen Genehmigungsbehörde im Hausanschlag nicht auf die beschränkte Nachbarparteistellung und diesbezüglich auf die Rechtsfolgen gemäß § 41 Abs 2 zweiter Satz AVG hingewiesen wurde (vgl. VwGH 12.11.2002, 2000/05/0247).

Schlagworte

Präklusion, Rechtsbelehrung, vereinfachtes Verfahren, Hausanschlag, Parteiellung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at